



Fraktionsgeschäftsordnung

Fraktion „Die Grünen“ in Holm (Kr. Pinneberg)

Zusammensetzung

- (1) Die über die Wahlvorschläge von Bündnis 90/Die Grünen gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung bilden die Fraktion. Sie haben volles Stimmrecht.
- (2) Die von der Fraktion bestimmten Bürgerinnen und Bürger, die in Ausschüssen gemäß §46 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein mitwirken, sind eingeschränkt stimmberechtigt. Sie wirken nicht an Beschlüssen mit, welche Personalangelegenheiten der Fraktion, den Ausschluss aus oder die Aufnahme in die Fraktion betreffen.
- (3) Fraktionsmitglieder können jederzeit von der Fraktion ausgeschlossen werden, wenn ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Fraktionsbeschluss vorliegt.
- (4) Andere Mitglieder der Gemeindevertretung können in die Fraktion aufgenommen werden, wenn ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Fraktionsbeschluss vorliegt.

Aufgaben der Fraktion und ihrer Mitglieder

- (1) Die Fraktion berät und entscheidet über die kommunalpolitische Arbeit in der Gemeindervertretung, in Ausschüssen und sonstigen Gremien. Über Personalangelegenheiten der Fraktion entscheidet die Fraktion.
- (2) Ziele der Fraktionsarbeit sind die Entwicklung, Förderung, Umsetzung und Verwirklichung einer Kommunalpolitik nach Grundsätzen der Partei Bündnis 90/Die Grünen und insbesondere des Ortsverbandes Holm. Die Fraktion orientiert ihre kommunalpolitische Arbeit an sozialen, ökologischen, gewaltfreien, feministischen und basisdemokratischen Grundsätzen.
- (3) Die Beteiligung von Frauen an kommunalpolitischen Tätigkeiten ist besonders zu fördern, daher sieht sich die Fraktion dem Ziel einer Quotierung von Fraktionsgremien ebenso verpflichtet, wie diese für Politik grundsätzlich gelten sollte.

- (4) Die Fraktionsmitglieder vertreten in den jeweiligen Gremien und in der Öffentlichkeit die Beschlüsse der Fraktion. Wird dieser Grundsatz verletzt oder gefährdet, so hat jedes Fraktionsmitglied dies der Fraktion unverzüglich mitzuteilen. Die Fraktion lehnt einen grundsätzlichen Fraktionszwang ab. Mitglieder der Fraktion, die abweichend zu votieren beabsichtigen, haben dies vor der jeweiligen Rats- oder Ausschusssitzung der Fraktion mitzuteilen.
- (5) Die Fraktionsmitglieder sind bei der Beratung nichtöffentlicher Beratungsgegenstände zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Fraktionsmitglieder sind für die eigenständige Bearbeitung, Recherche, Kontaktpflege und Initiative in dem von ihnen gewählten Aufgabenbereich zuständig.

Anträge und Anfragen

- (1) Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an Gemeindevertretung oder Ausschüsse sind der Fraktion vor der Einbringung zur Kenntnis zu geben. Ein Antrag muss von der Fraktion besprochen werden, bevor er von Antragsteller*in und Fraktionsvorsitzenden unterzeichnet und der Verwaltung zugesendet wird.

Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Es ist Aufgabe der Fraktion, die Öffentlichkeit und insbesondere Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen, interessierte Verbände, Institutionen und Einzelpersonen über ihre kommunalpolitischen Ziele und Aktivitäten zu informieren. Die Fraktion betreibt dazu eine Öffentlichkeitsarbeit in Form von Pressekonferenzen, Presseerklärungen, öffentlichen Anhörungen, öffentlichen Sprechstunden und Sitzungen, eigenen Veröffentlichungen etc.
- (2) Namens der Fraktion können Erklärungen nur abgegeben werden, wenn ein Fraktionsbeschluss vorliegt oder die Erklärung der inhaltlichen Beschlusslage entspricht. Es wird ein Fraktionsmitglied ernannt, welches die Pressearbeit koordiniert. Schriftliche Presseerklärungen sind mindestens einen Tag vor Veröffentlichung allen Fraktionsmitgliedern zur Einsicht zuzusenden.

Fraktionsarchiv

- (1) Im Archiv werden neben Protokollen der Gemeindevertretungs-, Ausschuss-, Gremien- und Fraktionssitzungen alle Versionen der



Auftragsliste und wichtige und bedeutsame Schriftstücke über kommunalpolitische Aktivitäten und Entwicklungen gesammelt.

- (2) Es wird ein Fraktionsmitglied ernannt, welches das Fraktionsarchiv verwaltet.

Interfraktionelle Zusammenarbeit

- (1) Ob und wie für bestimmte Angelegenheiten mit anderen Fraktionen oder Einzelpersonen Kontakte hinsichtlich eines gemeinsamen Vorgehens in Gemeindevertretung und Ausschüssen aufzunehmen ist, entscheidet die Fraktion. Einzelne Fraktionsmitglieder können ohne Auftrag weder Abmachungen mit anderen Fraktionen treffen noch ihnen gegenüber verbindliche Erklärungen abgeben, sofern die vorherige Befassung der Fraktion zeitlich möglich ist. Sollte aus Zeitgründen eine vorherige Beratung nicht möglich sein, so sind die Fraktionsmitglieder verpflichtet, die Fraktion unverzüglich über Abmachungen oder Erklärungen zu informieren.

Organe

- (1) Organe der Fraktion sind der/die Fraktionsvorsitze/r bzw. der/die StellvertreterIn und die Fraktionssitzung.

Die Fraktionssitzung

- (1) Die Fraktionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Fraktionssitzungen verpflichtet. Wer an Sitzungen nicht teilnehmen kann, zeigt dies rechtzeitig an.
- (2) Mit beratender Stimme nehmen ggf. ReferentInnen und Sachverständige teil.
- (3) Die Fraktionssitzung bestimmt die Grundlinien der Fraktionspolitik und entscheidet über alle anstehenden Einzelfragen. Sie wählt den/die Fraktionsvorsitzende(n) und entscheidet über die Besetzung von Ausschüssen, Kuratorien, Aufsichtsräten usw.
- (4) Die Fraktionsversammlung wird durch die/den Fraktionsvorsitzende(n) oder den/die StellvertreterIn elektronisch (per E-Mail) einberufen. Fraktionsvorsitzende(r) oder StellvertreterIn schlagen eine Tagesordnung vor. Änderungen und Ergänzungen müssen vor der Sitzung angezeigt und durch die Fraktion beschlossen werden. In dringenden Fällen wird fernmündlich eingeladen. Zur konstituierenden Sitzung nach einer Kommunalwahl lädt der Ortsverband von Bündnis 90/Die Grünen spätestens zwei

Tage nach Beginn der Wahlzeit ein. Die Sitzung hat sodann innerhalb von 14 Tagen stattzufinden. Die Fraktion tagt in der Regel monatlich, mindestens jedoch vor jeder Sitzung der Gemeindevertretung.

- (5) Fraktionssitzungen sind grundsätzlich grün-öffentlich, alle Anwesenden haben Rederecht. Stehen Angelegenheiten zur Beratung an, die Gegenstand einer nichtöffentlichen Gemeindevertretung- oder Ausschusssitzung waren oder sein werden, so haben die nicht zur Teilnahme an solchen nichtöffentlichen Sitzungen Berechtigten den Sitzungsraum zu verlassen. Auf Beschluss von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Fraktionsmitglieder kann die Öffentlichkeit beschränkt werden.
- (6) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn die Einladung spätestens 24 Stunden elektronisch (per E-Mail) vor der Sitzung erfolgt. Kann diese Ladungsfrist nicht eingehalten werden, ist sie beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Fraktionsmitglieder gemäß anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.
- (7) Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei internen Personalangelegenheiten wird auf Antrag geheim abgestimmt.
- (8) Es wird von jeder Fraktionssitzung ein Stichwortprotokoll erstellt und die Aufgabenliste aktualisiert. Für die Bearbeitung wird zu Beginn jeder Sitzung ein Fraktionsmitglied ernannt.

Arbeitskreise der Fraktion

- (1) Die Fraktion kann Arbeitskreise zur Vorbereitung besonderer Sachfragen einrichten. Die Arbeitskreise bestehen aus den Ausschussmitgliedern der für die jeweiligen Bereiche zuständigen kommunalen Fachausschüsse und Gremien. Sachverständige und Interessierte können hinzugezogen werden. Die Terminkoordination der Arbeitskreissitzungen erfolgt durch die Arbeitskreisteilnehmer. Beratungsergebnisse und Vorschläge der Arbeitskreise werden der Fraktion zugeleitet. Die Arbeitskreissitzungen sind im Grundsatz öffentlich, Ausnahmen gelten entsprechend.



Finanzen

- (1) Über die Verwendung der Zuwendungen an die Fraktion gemäß §32a Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein entscheidet die Fraktion. Ein Haushaltsvorschlag ist vor Beginn eines Kalenderjahrs zu beschließen.
- (2) Die Fraktion ernennt einen Fraktionskassierer, der die Kassengeschäfte führt. Er ist der Fraktion jederzeit rechenschaftspflichtig. Zum Jahresende erfolgt ein Kassenbericht.
- (3) Zwei von der Fraktion gewählte Kassenprüfer prüfen zum Ende des Jahres Einnahmen und Ausgaben und berichten der Fraktion darüber.

Annahme und Änderung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der gewählten Gemeindevertreter in Kraft.
- (2) Eine Änderung ist möglich, wenn mehr als zwei Drittel der Fraktionsmitglieder der Änderung zustimmt.